

(2) Für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe ist die Hauptstelle berechtigt, auf Antrag der Betriebsleiter in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu genehmigen.

(3) Sonderregelungen, die auf Grund der gemäß § 18 Abs. 2 außer Kraft tretenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1967, in Kraft.

§17

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Handel befindlichen und in den Betrieben benutzten Typen von Atemschutzgeräten sowie deren Atemanschlüsse und Zubehör gemäß § 2 Abs. 2 gelten bis auf Widerruf durch die Hauptstelle als zugelassen.

(2) § 2 Abs. 6 und Anlage 3 gelten nicht für Einfuhr- und Importverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden.

(3) Die Betriebe und Institutionen gemäß § 1 Abs. 1 haben die auszubildenden Gerätewarte erstmalig bis 31. Oktober 1967 bei der Hauptstelle anzumelden.

§18

(1) Diese Anordnung tritt 2 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 2 und des § 9, die am 1. Juli 1908 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Arbeitsschutzanordnung 72 (Neufassung) vom 6. Juli 1955 — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) - (GBl. I S. 483)
- b) § 5 Abs. 2 Satz 3 der Arbeitsschutzanordnung 522 vom 28. Oktober 1952 — Kälteanlagen — (GBl. S. 1109)
- c) § 15 Abs. 4 der Arbeitsschutzanordnung 732 vom 23. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. S. 1138) in der Fassung der Arbeitsschutzanordnung 732/1 vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674).

Leipzig, den 22. März 1967

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l t

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen über Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör

1. Atemschutzgeräte sind Geräte, die die gefährlose Atmung des Menschen in einer mit festen, flüssigen, dampf- oder gasförmigen Luftverunreinigungen angereicherten Luft, deren Druck

etwa $1,0 \pm 0,2$ kp/cm² beträgt, oder bei Sauerstoffmangel ermöglichen.

Atemschutzgeräte werden untergliedert in:

Atemschutzfiltergeräte	(F)
Schlauchgeräte	(S)
Behältergeräte	(B)
Regenerationsgeräte	(R).

1.1. Atemschutzfiltergeräte (F)

Atemschutzfiltergeräte bestehen aus dem Atemanschluß und dem Atemschutzfilter. Atemschutzfilter befreien die Einatemluft von belästigenden und toxischen Luftverunreinigungen oder nichttoxischen Stäuben durch mechanisches Abfiltrieren, Adsorbieren, Absorbieren und katalytische Umwandlung. Atemschutzfiltergeräte sind frei tragbar.

Jedes Atemschutzfilter schützt gegen bestimmte Luftschadstoffe. Atemschutzfilter sind nach der TGL 21362 — Filter für Atemschutzgeräte — gekennzeichnet.

Nach ihrer Wirkung werden folgende Atemschutzfilter unterschieden:

Schwebstofffilter	- kein Schutz gegen Gase
Gasfilter	— kein Schutz gegen Schwebstoffe und CO
Gasfilter mit Schwebstoff	— Schutz gegen Schwebstoffe und Gase, außer CO
CO-Filter (CO-Filter-selbstretter, CO-Filterbüchse)	— Schutz gegen Schwebstoffe und CO und in geringem Umfange auch gegen andere Gase.

Die Verbindung zwischen Atemanschluß und Atemschutzfilter erfolgt durch:

Steckverbindung	— direkte Verbindung ohne Gewinde
Schraubverbindung	— direkte Verbindung mittels genormter Gewinde
Schlauchverbindung	— indirekte Verbindung mittels Atemfaltenschlauch.

1.2. Schlauchgeräte (S)

Schlauchgeräte führen dem Geräteträger die erforderliche Atemluft durch einen tritt- und knickfesten Luftzuführungsschlauch aus dem Bereich der Luft, deren Konzentration an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben unter den arbeitshygienischen Normen liegt, oder in Ausnahmefällen aus der Druckluftleitung zu. Die Ausatemluft wird in die Umgebungsluft geatmet. Schlauchgeräte machen den Geräteträger unabhängig von der Zusammensetzung der Umgebungsluft und der Dauer der Einsatzzeit am Arbeitsort. Der Aktionsradius ist von